

RWT*kompakt*

Grundsteuerreform: Das müssen Sie ab 2022 beachten

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Grundsteuerreform: Das müssen Sie ab 2022 beachten

Seite 4

Mieterabfindungen: Sofort abziehbar oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?

Seite 4

Künstlersozialabgabe – Meldung bis zum 31. März 2022

Seite 4

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2022

Seite 5

Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern

Seite 5

Bonuszahlungen der Krankenkassen: 150 Euro bleiben „steuerfrei“

Seite 6

Moderner „musizierender“ Discjockey ist ein Künstler und somit nicht gewerblich tätig

Seite 6

Privates Veräußerungsgeschäft bei vorheriger Wohnungsnutzung durch Kinder

Seite 6

Broschüre „Vereine & Steuern“ aktualisiert

Seite 7

RWT-Webinar Grundsteuerreform – Das kommt 2022 auf Sie zu



Grundsteuerreform: Das müssen Sie ab 2022 beachten

Die Grundsteuer ist eine Steuerart, der üblicherweise keine große Beachtung geschenkt wird. Dabei trägt die Grundsteuer mit einem Aufkommen von zuletzt ca. 14,5 Mrd. Euro wesentlich zur Finanzierung der Städte und Gemeinden bei, denn diese dürfen die Hebesätze zur Grundsteuer festlegen und die Steuer erheben. Das Maß an Beachtung der Grundsteuer wird sich im Jahr 2022 deutlich verändern. Da ab dem Jahr 2025 die Grundsteuer nach neuem Recht erhoben wird, müssen im Jahr 2022 alle in Deutschland gelegenen Grundstücke neu bewertet werden.

Warum aber muss das Grundsteuerrecht geändert werden? Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte mit Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14) das bislang geltende System der Einheitsbewertung für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig. Grund waren nicht zu rechtfertigende, systembedingte Ungleichbehandlungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer und damit einhergehend eine Unvereinbarkeit dieser Regelungen mit Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz).

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Neuregelung der beanstandeten Systematik bis spätestens zum 31. Dezember 2019 aufgegeben. Dieser Pflicht ist der Gesetzgeber mit der Neuregelung des Grundsteuerrechts und der Normen für die Bewertung für Zwecke der Grundsteuer im BewG nachgekommen. Daneben wurde den Bundesländern eine eigene Gesetzgebungskompetenz eingeräumt. Die Bundesländer sind somit berechtigt, das Grundsteuerrecht und die Bewertung für die im eigenen Landesgebiet liegenden Grundstücke selbst zu regeln.

Von dieser Möglichkeit hat unter anderem Baden-Württemberg Gebrauch gemacht und am 4. November 2020

das eigene Landesgrundsteuergesetz ausgefertigt. Weitere Bundesländer, die diese Möglichkeit bislang genutzt haben sind Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, das Saarland und Sachsen.

Das alte Recht darf aufgrund einer Fortgeltungsanordnung des BVerfG noch bis einschließlich 31. Dezember 2024 angewendet werden.

2-stufiges Verfahren in der Grundsteuer und Handlungsbedarf für Sie

Um die Grundsteuer zu ermitteln muss zunächst durch die örtlichen Finanzämter ein Steuermessbetrag ermittelt werden. Hierzu werden **alle** Eigentümer von inländischem Grundbesitz aufgefordert werden Feststellungserklärungen für Ihre Grundstücke beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die derzeit geltende Frist für die Einreichung dieser Erklärung endet am 31. Oktober 2022. Auf den sich hieraus ergebenden Steuermessbetrag wenden die Städte und Gemeinden dann ihren Grundsteuer-Hebesatz an. Das Ergebnis dieser Multiplikation ist die festzusetzende Grundsteuer.

Bewertung von Grundstücken nach dem Landesmodell Baden-Württemberg

Nach dem Landesmodell Baden-Württemberg (BW) ist für jedes Grundstück, das nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zählt, der Grundsteuerwert zu ermitteln. Maßgebend für die Ermittlung des Grundsteuerwertes nach dem Landesmodell BW ist der Bodenrichtwert. Dieser wird von den örtlichen Gutachterausschüssen festgelegt. [...]

Zum Ablauf des Modells in Baden-Württemberg und zu weiteren Informationen u.a. auch zum Bundesmodell lesen Sie die ausführliche Online-Version des Artikels.

...

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie [hier](#)

Mieterabfindungen: Sofort abziehbar oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?

Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung können, wenn sie 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen, nicht mehr im Jahr der Zahlung, sondern nur über die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten abgezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auf ein wenig erfreuliches Urteil des Finanzgerichts Münster hinzuweisen.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Künstlersozialabgabe – Meldung bis zum 31. März 2022

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte bis zum 31. März 2022 an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für das Jahr 2021 fällige Künstlersozialabgabe berechnet.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2022

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2022 veröffentlicht. Die Pauschbeträge beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)



Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften erhalten in der Praxis regelmäßig **Tantiemezahlungen**. Nicht selten wird über **den Zufluss- und damit über den Versteuerungszeitpunkt** gestritten. Jüngst hat der Bundesfinanzhof erneut die Grundsätze des Zuflusszeitpunkts von Tantiemezahlungen herausgestellt.

Sachverhalt

Eine alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin (GGF) einer GmbH hatte nach ihrem Geschäftsführer-Dienstvertrag Anspruch auf jährliche Tantiemen. Eine Anlage zu der Tantiemvereinbarung von 2010 enthielt folgende Regelung: „Der Anspruch auf Auszahlung der Tantieme wird aufgrund dieser Vereinbarung nicht mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig zur Auszahlung, sondern nach gesonderter Aufforderung durch den

Geschäftsführer unter Berücksichtigung der Zahlungsmöglichkeit.“

Wegen der Tantiemeansprüche bildete die GmbH in den Jahresabschlüssen Rückstellungen. In den Streitjahren (2013 und 2014) ließ sich die GGF jeweils Teilbeträge auszahlen. Das Finanzamt berücksichtigte bei den Einkommensteuerfestsetzungen für die Streitjahre neben den ausgezahlten auch die nicht ausgezahlten Teilbeträge als Arbeitslohn der GGF – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Grundsätze

Tantiemen gehören zum **steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Die Besteuerung erfolgt bei Zufluss, der mit Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht eintritt. Das ist grundsätzlich der Zeitpunkt des **Eintritts des Leistungserfolgs**.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Bonuszahlungen der Krankenkassen: 150 Euro bleiben „steuerfrei“

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte Geldprämie (**Bonus**) für **gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung** darstellen. Eine erfreuliche **Vereinfachung** hat nun das Bundesfinanzministerium geschaffen: Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 Euro pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und **mindern die Sonderausgaben nicht**. Diese Regelung ist bis Ende 2023 befristet.

Hintergrund

Soweit die Aufwendungen die Basisabsicherung betref-

fen, stellen **Beitragszahlungen an die Krankenversicherung** steuermindernde Sonderausgaben dar. Im Gegenzug mindern Beitragsrückerstattungen die abziehbaren Aufwendungen.

Werden von der gesetzlichen Krankenversicherung Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet bzw. bonifiziert, die **nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes** enthalten sind bzw. **der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens** dienen und von den Versicherten privat finanziert worden sind, handelt es sich **nicht um eine Beitragsrückerstattung**.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Moderner „musizierender“ Discjockey ist Künstler und somit nicht gewerblich tätig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat jüngst (rechtskräftig) entschieden, dass ein moderner – mithilfe von Hard- und Software musizierender – Discjockey als Künstler einzustufen ist. Damit erzielt er Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und muss keine Gewerbesteuer zahlen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Privates Veräußerungsge- schäft bei vorheriger Woh- nungsnutzung durch Kinder

Ein Gebäude wird nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es Eltern einem volljährigen Kind unentgeltlich überlassen, für das kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht. Damit gilt die Ausnahmeregelung, die ein privates Veräußerungsgeschäft vermeidet, nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen in diesen Fällen nicht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Broschüre „Vereine & Steuern“ aktualisiert

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ aktualisiert (Stand: Januar 2022). Der Ratgeber wendet sich an Vereinsvorstände (insbesondere an Kassenwarte).

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





Grundsteuerreform – Das kommt 2022 auf Sie zu

RWT-Webinar am 10. März 2022

[Mehr erfahren](#)

Folgen Sie uns



[linkedin.com/
company/rwt-gruppe](https://linkedin.com/company/rwt-gruppe)



[xing.com/
pages/rwt](https://xing.com/pages/rwt)



[@rwt.de](https://www.instagram.com/rwt.de)



[@RWTDe](https://www.facebook.com/RWTDe)

RWT

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
UNTERNEHMENSBERATER · PERSONALBERATER · IT CONSULTANTS

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem.

RWT – besser beraten

Global presence through
 Crowe

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.